

## Antrag Parlament 08.11.2022

<b>Parlamentsbeschluss Nr.</b>	
<b>Laufnummer CMI</b>	4997
<b>Registraturplan</b>	0-1-8
<b>Geschäft</b>	Verankerung des Anliegens der Inklusion im Münsinger Leitbild – Motion mit Richtliniencharakter EVP (RM2208)
<b>Ressort</b>	Präsidiales
<b>Protokollauszug</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abteilung Präsidiales und Sicherheit</li> </ul>
<b>Beilage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Originalvorstoss (RM2208)</li> </ul>

### Ausgangslage

Am 07.06.2022 hat die EVP eine Motion mit Richtliniencharakter mit folgendem Inhalt eingereicht:

#### Motion mit Richtliniencharakter

#### Verankerung des Anliegens der Inklusion im Münsinger Leitbild

##### 1. Auftrag an den Gemeinderat

*Der Gemeinderat wird beauftragt, das Anliegen der Inklusion im Leitbild zu verankern.*

##### 2. Begründung

*Am 23. März 2021 hat die damalige Fraktion Mitte (EVP – glp – EDU) erstmals ein Postulat «Inklusives Münsingen – Inklusion wird gelebt» eingereicht. Die Diskussion, welche durch das Geschäft im Gemeinderat und Parlament angestossen wurde, hat gezeigt, dass Münsingen in Bezug auf das Anliegen der Inklusion Ausgestaltungs-Potential und -Bedarf aufweist. Die Antwort des Gemeinderats auf das Postulat «Inklusives Münsingen – Inklusion wird gelebt», enthält unter anderem folgende Feststellungen: «Es fällt auf, dass im Leitbild der Gemeinde das Anliegen der Inklusion fehlt. Dies könnte damit zutun haben, dass schlicht das Bewusstsein über dieses Thema fehlt.*

*Oder es könnte sein, dass man der Auffassung ist, alles sei bestens, schliesslich werde bereits viel gemacht. [...] Trotz vieler Bemühungen und einer grossen Sensibilität [...] sind wir aber immer noch ein Stück weit von gelebter Inklusion entfernt.» Die Antwort des Gemeinderats vom 23.03.2021 auf das Postulat "Inklusives Münsingen - Inklusion wird gelebt" zeigt folgende zwei Punkte klar auf:*

- a) *a) Im Leitbild der Gemeinde Münsingen wird nicht auf das Anliegen der Inklusion eingegangen.*
- b) *b) Trotz der bereits existierenden Bemühungen und einer gewissen Sensibilität wird Inklusion zum jetzigen Zeitpunkt nicht umfänglich gelebt.*

*Die EVP zielt mit dieser Motion drauf ab, ideale Schritte in Richtung Inklusion zu gehen, weil eine Grundsatzdiskussion angestrebt werden muss. Sie strebt längerfristig an, dass in Münsingen Strukturen geschaffen werden, die eine aktive Umsetzung der Inklusion ermöglichen. Dafür braucht es in einem ersten Schritt die Verankerung der Thematik im Leitbild der Gemeinde. Erst wenn die Gemeinde Inklusion als Teil ihrer Vision für Münsingen im Leitbild festgeschrieben hat, kann ein tiefgreifender Prozess in der Verwaltung und der Gesellschaft angestossen werden. Dieser Prozess kann eine inkludierende Haltung und konkrete Massnahmen zur Umsetzung hervorbringen und allen Menschen zugute kommen.*

*Münsingen soll eine Gemeinde für alle Menschen sein und Inklusion soll in allen Gesellschaftsbereichen gelebt werden können. Die Gemeinde Münsingen würde mit einem erweiterten Leitbild das Anliegen der Inklusion anerkennen und sich verpflichten, dieses zu tragen und zu fördern.*

### 3. Warum die Inklusion ins Leitbild von Münsingen gehört

Das Leitbild gibt das Selbstverständnis und die Grundprinzipien unserer Gemeinde wieder. Es beschreibt die Vision, welche wir für Münsingen tragen. Damit klar ist, ob Verwaltung und Gesellschaft das Anliegen der Inklusion aktiv verfolgen und fördern wollen, muss ein entsprechendes Bestreben klar aus dem Leitbild hervorgehen.

Es geht bei der Annäherung zur Inklusion zuerst um einen Wandel der inneren Haltung. Wenn wir uns wirklich wünschen, dass alle Menschen in Münsingen eine barrierefreie Teilhabe erhalten, dann müssen wir bereit sein, als ersten Schritt einen ideellen Wandel zu durchlaufen. Wie wir uns selber als Gemeinde beschreiben und welchen Zielzustand wir verfolgen, ist zentral. Die EVP wünscht sich ein Münsingen, das sich dem Anliegen der Inklusion bewusst ist und das den Willen zeigt, für die Inklusion aktiv zu handeln. Münsingen soll sich zu einer Gemeinde mit barrierefreier Teilhabe für alle entwickeln.

### 4. Rechtliche Grundlage

Inklusion, im Sinne der Gleichstellung und Teilhabe aller Schweizer-BürgerInnen, ist nicht einzig ein soziales Bestreben, sondern sie ist rechtlich begründet:

#### 4.1. UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)<sup>1</sup>

Aufgrund der UN-BRK wurde das Thema der Inklusion in die politische Debatte eingebracht. Der Begriff Inklusion stammt ursprünglich aus der Diskussion um Rechte von Menschen mit Behinderung. Die Vereinbarung über die Rechte von Menschen mit Behinderung wurde von der Schweiz 2014 ratifiziert. Damit hat die Schweiz mit 175 anderen Staaten und der EU den völkerrechtlichen Vertrag in Kraft gesetzt und sich verpflichtet, Hindernisse zu beheben, welche Menschen mit Behinderung die gleichgestellte Teilhabe an der Gesellschaft verwehren. Weiter hat sich die Schweiz dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderung vor Diskriminierung zu schützen und ihre Inklusion in der Gesellschaft zu fördern.

Menschen mit Behinderung sollen in einer solchen Gesellschaft ihre Interessen selbst vertreten können und aktiv in Prozesse eingebunden werden.

#### 4.2. Bundesverfassung der Schweiz

Das Schweizervolk bekennt sich gemäss der Präambel der Bundesverfassung dazu, «[...] in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit [...]» leben zu wollen und dass «[...] die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen [...]». Im Art. 3, Abs. 1 und 3 ist die Rechtsgleichheit eines/einer jeden Schweizer-Bürgerin/-Bürgers festgehalten. Der enthaltene Gleichheitssatz verbietet die Ungleichbehandlung von Menschen aufgrund der genannten Merkmale (zu denen unter anderem die Behinderung gehört) und stellt klar, dass ihre Rechte gewährleistet werden müssen.

#### 4.3. Folgerung

Bürgerinnen und Bürger der Schweiz haben das Privileg, sich nach dem Leitgedanken der Präambel der Bundesverfassung und den Forderungen der UN-BRK auszurichten. Wir haben die Pflicht, den geltenden Rechten auf Gleichstellung und Teilhabe einer/eines jeden Mitbürgerin und Mitbürgers nachzukommen.

### 5. Quellen, Referenzen und Beispiele

- Online Artikel zur Frage: Was ist Inklusion?, Organisation Aktion Mensch, <https://www.aktion-mensch.de/dafuer-stehen-wir/was-ist-inklusion>
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, über Fedlex – Die Publikationsplattform des Bundesrechts, <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/245/de>
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, über Fedlex – Die Publikationsplattform des Bundesrechts, <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de>
- Abschlussbericht der Inklusionsstadt Uster, über socialthink.ch, <https://socialthink.ch/2021/10/08/abschlussbericht-inklusionsstadt-uster/>

### Allgemeine Begriffserklärung Inklusion

*„Die Forderung nach sozialer Inklusion ist verwirklicht, wenn jeder Mensch in seiner Individualität von der Gesellschaft akzeptiert wird und die Möglichkeit hat, in vollem Umfang an ihr teilzuhaben oder teilzunehmen. Unterschiede und Abweichungen werden im Rahmen der sozialen Inklusion bewusst wahrgenommen, aber in ihrer Bedeutung eingeschränkt oder gar aufgehoben. Ihr Vorhandensein wird von der Gesellschaft weder in Frage gestellt noch als Besonderheit gesehen. Das Recht zur Teilhabe wird sozial-ethisch begründet und bezieht sich auf sämtliche Lebensbereiche, in denen sich alle barrierefrei bewegen können sollen.*

*Inklusion beschreibt dabei die Gleichwertigkeit eines Individuums, ohne dass dabei Normalität vorausgesetzt wird. Normal ist vielmehr die Vielfalt, das Vorhandensein von Unterschieden. Die einzelne Person ist nicht mehr gezwungen, nicht erreichbare Normen zu erfüllen, vielmehr ist es die Gesellschaft, die Strukturen schafft, in denen sich Personen mit Besonderheiten einbringen und auf die ihnen eigene Art wertvolle Leistungen erbringen können. Ein Beispiel für Barrierefreiheit ist, jedes Gebäude rollstuhlgerecht zu gestalten. Aber auch Barrieren im übertragenen Sinn können abgebaut werden.“<sup>1</sup>*

### Leitbild

Beim Leitbild handelt es sich um ein strategisches Positionspapier der Exekutive, sprich des Gemeinderats. Der Inhalt dieses politischen Instrumentes befindet sich im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats. Mittels einer Motion mit Richtliniencharakter kann das Parlament zu Handen des Gemeinderats die Überarbeitung dieses Dokuments anregen. Der abschliessende Entscheid über den Inhalt verbleibt jedoch beim Gemeinderat.

Das heute geltende Leitbild der Gemeinde Münsingen stammt aus dem Frühjahr 2014 und ist trotzdem in seinen Grundzügen aktuell. Inklusion ist ein Teil der Nachhaltigkeit. Der Gemeinderat formuliert im Leitbild der Gemeinde Münsingen die Ansprüche zu den drei Dimensionen Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt. Unter dem Punkt Soziale Sicherheit und Integration sind bereits heute Leitsätze zum Thema Inklusion im Ansatz formuliert. Das Anliegen der Motionäre und Motionärinnen wird geteilt. Im Weiteren ist die Verbesserung des Einsatzes der Gemeinde Münsingen im Bereich Inklusion als neues Ziel für den Aufgaben- und Finanzplan 2022-2026 vorgesehen. Daraus ergibt sich als Projekt die Überprüfung des Leitbilds.

Der Gemeinderat ist aus diesen Gründen bereit, das Leitbild einer generellen Überprüfung zu unterziehen. Wichtig ist aber, dass generell das Verständnis für Inklusion geschärft wird. Im Zuge dieser Überprüfung wird der Gemeinderat das Anliegen der Motionäre und Motionärinnen prüfen und in geeigneter Form einfließen lassen.

---

### Antrag Gemeinderat

---

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament folgenden

#### **Beschluss:**

**Die Motion mit Richtliniencharakter „Verankerung des Anliegens der Inklusion im Münsinger Leitbild“ – EVP (RM2208) wird erheblich erklärt und dem Gemeinderat zur weiteren Bearbeitung überwiesen.**

Für die Richtigkeit:

Barbara Werthmüller  
Sekretärin

---

<sup>1</sup> Quelle: wikipedia.org